

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede hat mit Beschluss vom 12.09.2024 für den katholischen Friedhof in Bestwig folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7-Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede für den katholischen Friedhof in Bestwig wurde vom Kirchenvorstand am 12.09.2024 beschlossen und tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

### B Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Velmede/Friedhof in Bestwig

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte (Erdbestattung) für Verstorbene unter 5 Jahren alt (§ 13 FS)	300,00 €
b) Reihengrabstätte (Erdbestattung) für Verstorbene ab 5 Jahren alt (§13 FS)	750,00 €
c) Urnenreihengrabstätte (§15, Abs. 3)	750,00 €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§17 Abs.1 FS)	900,00 €
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 17 Abs.1 FS)	800,00 €
f) Zusätzl. Bestattung gem. §13 (3) der Friedhofssatzung	200,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 950,00 €) (§14, Abs. 1)	1.900,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €)	1.500,00 €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

### Aushebung und Verfüllung der Grabstelle

.....1)	für eine Erdbestattung	
a)	In einer Reihengrabstätte:	
aa)	Sarg bis 1,2 m Länge	550,00 €
ab)	Sarg über 1,2 m Länge	900,00 €
b)	In einer Wahlgrabstätte	
ba)	Sarg bis 1,2 m Länge	550,00 €
bb)	Sarg über 1,2 m Länge	900,00 €
c)	Grabstelle ohne eigene Gestaltungsmöglichkeit	900,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	
a)	in einer Urnenreihen- oder -wahlgrabstätte	400,00 €
b)	Grabstelle ohne eigene Gestaltungsmöglichkeit	400,00 €
3.	Gebühren für Aus- und Umbettungen	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	nach Aufwand
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	nach Aufwand
c)	Urne	nach Aufwand
4.	Aus- und Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	nach Aufwand
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	nach Aufwand
c)	Urne	nach Aufwand

## III. Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden von der ev. Kirchengemeinde Gebühren nach der von ihr erlassenen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## IV. Sonstiges

Für Grabplatte zur einh. Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- a) Grundpreis 50,00 €
- b) Je Zeichen der Beschriftung (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) 10,00 €

Meschede, 12.09.2024  
Ort, Datum

V. F. Lind Vorsitzender  
W. B. ... Mitglied  
B. Gies Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 01.10.2024  
Az. 6.10.11.223430.10/H63420118170-2018  
Erzbischöfliches Generalvikariat

G. König

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 07.11.24 Az: 48.4 - 11  
Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag

Stiller





Faint, illegible text, possibly a signature or address.



Staatseigentlich genehmigt  
Amt Altbayern, Bezirksregierung  
Altbayern